

BVGer C-3042/2016 vom 15. Dezember 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-12-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-3042_2016

FR: TAF C-3042/2016 du 15 décembre 2016

IT: TAF C-3042/2016 del 15 dicembre 2016

Regeste

Rentenrevision

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Zu den anfechtbaren Verfügungen gehören jene der IVSTA, welche eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts darstellt (Art. 33 Bst. d VGG; vgl. auch Art. 69 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung [IVG, SR 831.20]). Eine Ausnahme, was das Sachgebiet angeht, ist in casu nicht gegeben (Art. 32 VGG).

E. 1.2

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (vgl. Art. 37 VGG). Gemäss Art. 3 Bst. dbis VwVG bleiben in sozialversicherungsrechtlichen Verfahren die besonderen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) vorbehalten. Gemäss Art. 2 ATSG sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auf die bundesgesetzlich geregelten Sozialversicherungen anwendbar, wenn und soweit es die einzelnen Sozialversicherungsgesetze vorsehen. Nach Art. 1 IVG sind die Bestimmungen des ATSG auf die IV anwendbar (Art. 1a bis 70 IVG), soweit das IVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht. Dabei finden nach den allgemeinen intertemporalrechtlichen Regeln in formellrechtlicher Hinsicht mangels anderslautender Übergangsbestimmungen grundsätzlich diejenigen Rechtssätze Anwendung, welche im Zeitpunkt der Beschwerdebeurteilung Geltung haben (BGE 130 V 1 E. 3.2).

E. 1.3

Die Beschwerde wurde frist- und formgerecht eingereicht (vgl. Art. 22a in Verbindung mit Art. 60 ATSG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Als Adressat der angefochtenen Verfügung vom 14. April 2016 ist der Beschwerdeführer berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (vgl. Art. 59 ATSG). Nachdem auch der Kostenvorschuss von Fr. 800.- fristgerecht geleistet wurde (B-act. 4), ergibt sich zusammenfassend, dass sämtliche Prozessvoraussetzungen erfüllt sind. Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

E. 1.4

Anfechtungsobjekt und damit Begrenzung des Streitgegenstandes des vorliegenden Beschwerdeverfahrens (vgl. BGE 131 V 164 E. 2.1) bildet die Verfügung vom 14. April 2016, mit welcher die Vorinstanz die seit 1. April 2006 ausgerichtete ordentliche Dreiviertelsrente des Beschwerdeführers per Ende Mai 2016 aufgehoben hat. Aufgrund des materiellen Rechtsbegehrens des Versicherten, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und es seien dem Beschwerdeführer nach wie vor die gesetzlichen Leistungen auszurichten, ist an sich streitig und zu prüfen, ob die Vorinstanz die IV-Rente des Beschwerdeführers zu Recht per Ende Mai 2016 aufgehoben hat und diesem Zusammenhang insbesondere, ob sie den Sachverhalt insbesondere in medizinischer Hinsicht rechtsgenügend abgeklärt und gewürdigt hat. Da der Beschwerdeführer darüber hinaus die Aufhebung der angefochtenen Verfügung zufolge äusserst schwerwiegender Verletzung des rechtlichen Gehörs beantragt hat, ist vorab zu prüfen, ob die Verfügung vom 14. April 2016 bereits aus formellen Gründen aufzuheben ist.

E. 1.5

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit (Art. 49 VwVG). Die Frage einer allfälligen Verletzung des Gehörsanspruchs prüft das Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich nicht nur aufgrund von Parteibegehren und im Rahmen gestellter Rechtsbegehren, sondern auch von Amtes wegen. Anlass zur Aufhebung eines Entscheides von Amtes wegen geben indessen nur Verletzungen wesentlicher Verfahrensvorschriften (BGE 120 V 357 E. 2a; SVR 1999 UV Nr. 25 S. 75 E. 1a).

E. 2

Im Folgenden sind vorab die im vorliegenden Verfahren weiter anwendbaren Normen und Rechtsgrundsätze darzustellen.

E. 2.1

Der Beschwerdeführer ist Schweizer Staatsbürger und wohnt in der Türkei, sodass vorliegend in erster Linie Schweizer Recht anwendbar ist. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass zwischen der Schweiz und der Republik Türkei am 1. Mai 1969 das Abkommen über soziale Sicherheit (SR 0.831.109.763.1) und am 14. Januar 1970 die dazugehörigen Verwaltungsvereinbarung (SR 0.831.109.763.11) abgeschlossen worden sind.

E. 2.2

Im vorliegenden Verfahren finden grundsätzlich jene Vorschriften Anwendung, die im Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung vom 14. April 2016 in Kraft standen; weiter aber auch solche, die zu jenem Zeitpunkt bereits ausser Kraft getreten waren, die aber für die Beurteilung eines allenfalls früher entstandenen Rentenanspruchs von Belang sind (das IVG ab dem 1. Januar 2008 in der Fassung vom 6. Oktober 2006 [AS 2007 5129; 5. IV-Revision]; die Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung [IVV, SR 831.201] in der entsprechenden Fassung der 5. IV-Revision [AS 2007 5155]). Mit Blick auf das Datum der angefochtenen Verfügung (14. April 2016) können ebenfalls die Normen des vom Bundesrat auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzten ersten Teils der 6. IV-Revision (IV-Revision 6a) zur Anwendung gelangen.

E. 2.3

Muss der Versicherungsträger zur Abklärung des Sachverhaltes ein Gutachten einer oder eines unabhängigen Sachverständigen einholen, so gibt er der Partei deren oder dessen Namen bekannt. Diese kann den Gutachter aus triftigen Gründen ablehnen und kann Gegenvorschläge machen (Art. 44 ATSG).

E. 2.4

Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV; SR 101]). Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht der Verfahrensbeteiligten beim Erlass von Verfügungen dar, die ihre Rechtsstellung betreffen. Dazu gehört insbesondere das Recht der Betroffenen, sich vor Erlass eines in ihre Rechtsstellung eingreifenden Entscheids zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen (BGE 132 V 368 E. 3.1; Entscheid des BGer 8C_834/2013 vom 18. Juli 2014 E. 5.1). Dem Mitwirkungsrecht entspricht die Pflicht der Behörden, die Argumente und Verfahrensanträge der Parteien entgegenzunehmen und zu prüfen, sowie die ihr rechtzeitig und formrichtig angebotenen Beweismittel abzunehmen (BGE 138 V 125 E. 2.1). Beweise sind im Rahmen dieses verfassungsmässigen Anspruchs indessen nur über jene Tatsachen abzunehmen, die für die Entscheidung der Streitsache erheblich sind. Auf ein beantragtes Beweismittel kann verzichtet werden, wenn der Sachverhalt, den eine Partei beweisen will, nicht rechtserheblich ist, wenn bereits Feststehendes bewiesen werden soll, wenn von vornherein gewiss ist, dass der angebotene Beweis keine Abklärungen herbeizuführen vermag, oder wenn die Behörde den Sachverhalt gestützt auf ihre eigene Sachkenntnis bzw. jene ihrer fachkundigen Beamten selber zu würdigen vermag (BGE 122 V 157 E. 1d).

E. 2.5

Im Verwaltungsverfahren gilt das Mitwirkungs- und Äusserungsrecht der betroffenen Person namentlich im Zusammenhang mit der Durchführung eines Augenscheins, der Befragung von Zeugen sowie bezüglich eines Expertengutachtens. Auf diese Beweismittel darf im Verwaltungsverfahren nicht abgestellt werden, ohne den Betroffenen Gelegenheit zu geben, an der Beweisabnahme teilzunehmen oder wenigstens nachträglich zum Beweisergebnis Stellung zu nehmen (BGE 125 V 332 E. 3a). Insbesondere hat der Versicherungsträger, der einer Gutachterin oder einem Gutachter Erläuterungs- oder Ergänzungsfragen zu stellen gedenkt, die versicherte Person vorgängig darüber zu informieren und ihr Gelegenheit zu geben, auch ihrerseits solche Fragen zu stellen. Dies gilt auch in Verfahren, die mittels durch Einsprache anfechtbare Verfügung abgeschlossen werden (BGE 136 V 113 E. 5.4 S. 116).

E. 2.6

Es gehört zum Kerngehalt des rechtlichen Gehörs, dass der Verfügungsadressat vor Erlass eines ihm nachteiligen Verwaltungsaktes zum Beweisergebnis Stellung nehmen kann. Das Akteneinsichtsrecht gemäss Art. 47 Abs. 1 Bst. a ATSG als Teil des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) ist eng mit dem Äusserungsrecht verbunden, gleichsam dessen Vorbedingung. Die versicherte Person kann sich nur dann wirksam zur Sache äussern und geeignete Beweise führen oder bezeichnen, wenn ihr die Möglichkeit

eingräumt wird, die Unterlagen einzusehen, auf welche sich die Behörde bei ihrer Verfügung gestützt hat (BGE 132 V 387 E. 3.1, 115 V 297 E. 2e; RKUV 1992 U 152 S. 198 E. 2c). Grundsätzlich hat eine Partei ein Gesuch einzureichen, um Akteneinsicht zu erhalten. Dies bedingt, dass die Beteiligten über den Beizug neuer entscheidwesentlicher Akten informiert werden, welche sie nicht kennen und auch nicht kennen können (SVR 2013 IV Nr. 30 S. 88 E. 3.2). Über Begehren um Akteneinsicht hat primär diejenige Behörde zu befinden, in deren Zuständigkeitsbereich die Akten gehören (BGE 132 V 387 E. 6.2 und 6.3). Das Recht auf Akteneinsicht erstreckt sich grundsätzlich auf alle Dokumente, die zum Prozessgegenstand gehören, gleichgültig, ob sie den Ausgang des Verfahrens zu beeinflussen vermögen oder nicht (BGE 132 V 387 E. 3.2 S. 389; RKUV 1992 U 152 S. 200 E. 3c).

E. 2.7

Das Recht, angehört zu werden, ist formeller Natur. Die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör führt in der Regel ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids. Es kommt mit anderen Worten nicht darauf an, ob die Anhörung im konkreten Fall für den Ausgang der materiellen Streitentscheidung von Bedeutung ist, d.h. die Behörde zu einer Änderung ihres Entscheides veranlasst wird oder nicht (BGE 127 V 431 E. 3d aa; SVR 2013 IV Nr. 26 S. 75 E. 4.2).

E. 3.1

Vorliegend zu keinen Beanstandungen Anlass gibt der Umstand, dass die Vorinstanz die Erstbegutachtung des Beschwerdeführers bei einer A._____ im Sinne von Art. 59 Abs. 3 IVG und somit bei einer Gutachterstelle erfolgte, mit welcher das Bundesamt für Sozialversicherung eine Vereinbarung getroffen hat. Weiter ist nicht bestritten, dass die Vergabe des Auftrags korrekterweise nach dem Zufallsprinzip gemäss dem Zuweisungssystem "SuisseMED@P" erfolgte (vgl. Art. 72bis Abs. 1 und 2 IVV; BGE 139 V 349 E. 2.2).

E. 3.2.1

Die Vorinstanz stützte sich beim Erlass des Vorbescheids vom 29. April 2015 (act. 138), worin sie dem Beschwerdeführer die Aufhebung der laufenden Rente in Aussicht stellte, unter anderem auf das polydisziplinäre Gutachten der A._____ vom 19. Dezember 2014 (act. 101), welches auf internistischen, neurologischen, orthopädischen und psychiatrischen Untersuchungsergebnissen beruht. Zu diesem Vorbescheid liess der Beschwerdeführer am 29. Mai 2015 seine Einwendungen vorbringen und die Akten zur ergänzenden Begründung anfordern (act. 141 bis 144). Im Rahmen dieser Begründung liess er darlegen, weshalb das A._____Gutachten seiner Ansicht nach nicht geeignet sei, die behauptete Verbesserung des Gesundheitszustands zu beweisen. Aus diesem Gutachten gehe nicht einmal hervor, ob die Förster-Kriterien geprüft worden seien. Indes seien diese durch die neue Rechtsprechung ohnehin obsolet geworden; verlangt werde vielmehr ein strukturiertes Beweisverfahren, was gänzlich fehle (act. 147).

E. 3.2.2

Daraufhin legte die Vorinstanz nach Rücksprache mit ihrem Rechtsdienst das Dossier Dr. med. C._____ zur Stellungnahme vor (act. 151). Dieser berichtete am 12. August 2015, der Rechtsvertreter habe vollkommen Recht, wenn er das psychiatrische Teilgutachten dahingehend bemängle, dass es sich zu wenig mit dem Vorgutachten auseinandersetze. Im

Gegenteil liefere es einige Hinweise dafür, dass weiterhin Zwänge vorhanden seien. Der Gutachter jedoch setze sich kaum mit den ausführlichen Erörterungen betreffend den Zwängen im Vorgutachten auseinander. Weiter warf Dr. med. C. _____ im Zusammenhang mit seiner Beurteilung des A. _____-Gutachtens weitere Fragen auf (act. 152).

E. 3.2.3

Im Anschluss an die Stellungnahme von Dr. med. C. _____ vom 12. August 2015 veranlasste die Vorinstanz - erneut nach Rücksprache mit dem Rechtsdienst (act. 154) - am 29. Oktober 2015 eine Ergänzung des psychiatrischen Teilgutachtens (act. 156). Zwar verlieren nach altem Verfahrensstandard eingeholte Gutachten ihren Beweiswert auch mit Rücksicht auf die in BGE 137 V 210 erläuterten Korrektive nicht. Aufgrund der Ausführungen von Dr. med. C. _____ war jedoch davon auszugehen, dass das abschliessende Abstellen auf die vorhandene Beweisgrundlage in Form des A. _____-Gutachtens vor Bundesrecht nicht standgehalten hätte (vgl. hierzu BGE 137 V 210 E. 6; SVR 2012 IV Nr. 48 S. 175 E. 4.1.1). Vielmehr waren von einem Ergänzungsgutachten offensichtlich neue Erkenntnisse zu erwarten (zum gegenteiligen Fall resp. zur antizipierte Beweiswürdigung vgl. BGE 122 V 157 E. 1d). Schliesslich war auch der speziellen Übergangssituation Rechnung zu tragen, da in solchen Fällen schon relativ geringe Zweifel an der Zuverlässigkeit und Schlüssigkeit der ärztlichen Feststellungen genügen, um eine (neue) (Ergänzungs-)Begutachtung anzuordnen (vgl. hierzu BGE 139 V 99 E. 2.3.2; SVR 2013 IV Nr. 6 S. 14 E. 1.4).

E. 3.2.4

Über diese Ergänzung wurde der Beschwerdeführer in der Folge weder informiert noch wurde ihm die Möglichkeit gewährt, sich zur Person des Gutachters zu äussern resp. Ausstands- oder Ablehnungsgründe gegen Dr. med. E. _____ geltend zu machen und gegebenenfalls Ergänzungsfragen zu stellen (vgl. hierzu BGE 125 V 332 E. 4b).

E. 3.3.1

Nach Eingang des ergänzenden Gutachtens von Prof. Dr. med. D. _____ und Dr. med. E. _____ (act. 157) unterliess es die Vorinstanz, dem Beschwerdeführer vor Erlass der angefochtenen Verfügung vom 14. April 2016 diese Stellungnahme zur Vernehmlassung zuzustellen und Gelegenheit zur Akteneinsicht einzuräumen, obwohl die Gewährung des rechtlichen Gehörs auch die Möglichkeit beinhaltet, sich nachträglich zu einer solchen Ergänzung zu äussern (vgl. hierzu BGE 125 V 332 E. 4b).

E. 3.3.2

Vernehmlassungsweise führte die Vorinstanz dazu aus, die A. _____ habe sich darauf beschränkt, zu den Einwänden und den damit in Zusammenhang stehenden Ergänzungsfragen Stellung zu nehmen. Sie habe im Rahmen dieser Stellungnahme ihre im Gutachten abgegebene Beurteilung vollinhaltlich bestätigt, weshalb es sich bei der unterbliebenen Zustellung gemäss Rechtsprechung nur um eine leichte, heilbare Verletzung des Gehörsanspruchs gehandelt habe (B-act. 6).

E. 3.3.3

Aus der angefochtenen Verfügung vom 14. April 2016 ist ersichtlich, dass die ergänzende Stellungnahme der A. _____ vom 1. Dezember 2015 zweifelsfrei eine wesentliche Grundlage dieses rentenaufhebenden Entscheids darstellte. So wurde ausgeführt, aus dieser

Stellungnahme gehe eindeutig hervor, dass die zur Berentung führende Diagnose oder Symptomatik der Zwangsproblematik remittiert sei und sich somit der Gesundheitszustand verbessert habe. Mit den Förster-Kriterien habe eine Auseinandersetzung stattgefunden, und im Rahmen des Ergänzungsgutachtens sei auch die Erörterung der Standardindikatoren erfolgt. Mit Blick auf die von Dr. med. C. _____ am 12. August 2015 gemachten Äusserungen und aufgeworfenen Fragen resp. die Antworten der A. _____ vom 1. Dezember 2015 ist der Vorinstanz nicht zu folgen, dass die ergänzende Stellungnahme keine neuen entscheiderelevanten Gesichtspunkte ergeben habe. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sich die von Dr. med. C. _____ aufgeworfenen Fragen erst durch die Ergänzungen hatten beantworten lassen. Aufgrund der Beurteilung von Dr. med. C. _____ vom 12. August 2015 war der Sachverhalt nach Eingang des A. _____-Gutachtens noch nicht rechtsgenügend abgeklärt. Das Ergänzungsgutachten vom 1. Dezember 2015 enthielt demnach entscheiderelevante Gesichtspunkte, weshalb die Vorinstanz gemäss Art. 42 Satz 1 in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 Bst. a ATSG verpflichtet gewesen wäre, den Beschwerdeführer vor Erlass der angefochtenen Verfügung zum Ergänzungsgutachten anzuhören und ihm Einsicht in dieses zu gewähren. Die Nichtzustellung dieses Gutachtens an den Beschwerdeführer bzw. die fehlende Einräumung einer Akteneinsicht in dieses vor Erlass der Verfügung vom 14. April 2016 stellt demnach eine schwere Verletzung des rechtlichen Gehörs dar.

E. 3.4

Vorliegend wusste der Beschwerdeführer bis zur Kenntnisnahme der angefochtenen Verfügung vom 14. April 2016 nichts von der Existenz des Ergänzungsgutachtens vom 1. Dezember 2015. Unter diesen Umständen kann dem Beschwerdeführer auch nicht entgegengehalten werden, er hätte ein Gesuch um Akteneinsicht stellen müssen.

E. 4

Nach dem vorstehend Dargelegten ergibt sich zusammenfassend, dass die Vorinstanz eine schwerwiegende Gehörsverletzung begangen hat. Bei einer solchen ist von einer Rückweisung der Sache an die Vorinstanz nur dann abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem Interesse des Beschwerdeführers an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (vgl. BGE 137 I 195 E. 2.3.2, 126 V 130 E. 2b; SVR 2013 IV Nr. 26 S. 76 E. 4.2). Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht gegeben, denn der Beschwerdeführer liess explizit die Aufhebung der angefochtenen Verfügung 14. April 2016 zufolge einer schwerwiegenden Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die Vorinstanz beantragen. Es lag ihm somit mehr an einem formell richtigen Verfahren als an einer beförderlichen Verfahrenserledigung (vgl. BGE 119 V 218). Insofern ist die ersatzlose Aufhebung der angefochtenen Verfügung trotz der damit verbundenen Verzögerung mit dem Interesse des Beschwerdeführers zu vereinbaren (zum gegenteiligen Fall vgl. BGE 137 I 195 E. 2.3.2; SVR 2013 IV Nr. 26 S. 76 E. 4.2). Bei diesem Ergebnis kann offengelassen werden, ob - wie vom Beschwerdeführer gerügt - die Vorgehensweise der Vorinstanz einer missbräuchlichen Provozierung eines möglichst frühen Revisionszeitpunkts gleichkommt.

E. 5

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde vom 13. Mai 2016 gutzuheissen und die angefochtene Verfügung vom 14. April 2016 aufzuheben. Die Sache

ist an die Vorinstanz zur Durchführung eines rechtskonformen Verwaltungsverfahrens unter Gewährung des rechtlichen Gehörs und zum Erlass einer neuen Verfügung zurückzuweisen.

E. 6

Zu befinden bleibt noch über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

E. 6.1

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig (Art. 69 Abs. 1 bis und 2 IVG), wobei die Verfahrenskosten gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt werden. Dem obsiegenden Beschwerdeführer sind keine Kosten aufzuerlegen. Ihm ist der geleistete Verfahrenskostenvorschuss von Fr. 800.- nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückzuerstatten. Der Vorinstanz werden ebenfalls keine Verfahrenskosten auferlegt (Art. 63 Abs. 2 VwVG).

E. 6.2

Der obsiegende, anwaltlich vertretene Beschwerdeführer hat gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) Anspruch auf eine Parteientschädigung zu Lasten der Vorinstanz. Da keine Kostennote eingereicht wurde, ist die Entschädigung aufgrund der Akten festzusetzen (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 VGKE). Unter Berücksichtigung des Verfahrensausgangs, des gebotenen und aktenkundigen Aufwands, der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des vorliegend zu beurteilenden Verfahrens ist eine Parteientschädigung von Fr. 2'800.- (inkl. Auslagen, ohne Mehrwertsteuer [vgl. dazu Urteil des BVGer C-6173/2009 vom 29. August 2011 mit Hinweis]; Art. 9 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 VGKE) gerechtfertigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.